

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) die Monteurin Leopoldine S i c k a aus Wien, geboren daselbst am 20. November 1923,
- 2.) die Schneiderin Anna G r ä f aus Wien, geboren daselbst am 22. März 1925,
- 3.) den Eisengiesser Franz S i k u t a aus Wien, geboren daselbst am 21. Oktober 1921,
- 4.) den Tapezierer Karl H a n n aus Wien, geboren daselbst am 15. Februar 1924

wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 12. Oktober 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Merten, Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Zmeck,

W-Brigadeführer Goetze,

W-Oberführer Langoth,

Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsdirektor Dr. Lenhardt,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten haben über den Ausbruch des Krieges mit der Sowjet-Union hinaus als Funktionäre am Aufbau des kommunistischen Jugendverbandes in Wien mitgearbeitet, den kommunistischen Hochverrat auch durch Flugschriften - teilweise mit defaitistischen Parolen an Wehrmachtangehörige - sowie durch Beteiligung an Sabotageakten vorbereitet, die Wehrkraft zu zersetzen gesucht und dem bolschewistischen Todfeind damit Vorschub geleistet. Sie sind für immer ehrlos und werden zum

T o d e

verurteilt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

G r ü n d e .

I.

1.) Die Angeklagte S i c k a war nach dem Schulbesuch in Industriebetrieben, zuletzt, als angehende Monteurin, beschäftigt. Sie verdiente wöchentlich etwa 22 RM. Sie ist ledig und bisher unbestraft.

Vor der Eingliederung der Ostmark war die Sicka zeitweise Mitglied der österreichischen Pfadfinder, der ostmärkischen Sturmsharen und des Verbandes "Jugend in Not". 1938 trat sie der DAF. bei.

Im Frühjahr 1939 wurde die S i c k a durch den Funktionär des KJV. Karl Brzica, mit dem sie ein Liebesverhältnis unterhielt, für den KJV. geworben und zur Mitarbeit aufgefordert. Brzica machte sie mit einer Reihe von Funktionären und Angehörigen des KJV. bekannt. Sie erhielt die Aufgabe, die Verbindung zwischen den Bezirksfunktionären Rousek und Marie Kremsner und vier dem KJV. angehörigen Mädchen aufrechtzuerhalten und mit letzteren neue Anhänger zu werben. Sicka, die Brzica ständig bei seinen politischen Zusammenkünften begleitet hatte, hatte mit diesen vier Mädchen bis Anfang 1940 wiederholte Zusammenkünfte, übergab ihnen durch etwa acht Monate öfter die "Rote Fahne" und schulte sie nach den ihr von Brzica erteilten Weisungen. Anfang 1940 verlor sie die Verbindung zu diesen Mädchen und übte in der folgenden Zeit zunächst keine Tätigkeit aus, begleitete aber nach wie vor Brzica bei seinen Zusammenkünften mit Gesinnungsgenossen und anderen Funktionären.

Vom Sommer 1940 an betreute die Angeklagte Sicka auf Auftrag die Angeklagte Gräf und deren Freundin Sassmann, indem sie beide schulte, ihnen kommunistische Schriften übergab und Beiträge von ihnen einzog. Nach einiger Zeit wurde sie dieser Funktion wieder enthoben. Sie machte bei den Treffen mit Brzica und der Funktionärin Kremsner etwa Anfang 1941 die Bekanntschaft der KJV-Funktionäre Neubauer und Morawitz. Mit letzterem war sie

sie Anfang 1941 durch drei Monate in Verbindung.

Im Sommer 1941 lernte die Sicka die Spitzenfunktionäre Elfriede Hartmann und Friedrich Mastny kennen. Letzterer übertrug ihr im Herbst 1941 an Stelle des Brzica, der seine Tätigkeit aus konspirativen Gründen einstellen mußte, die Leitung eines Gebietes des KJV. Diese Funktion übte sie bis Anfang 1942 aus. Zu den etwa 50 Mitgliedern ihres Gebietes hatte sie drei Verbindungspersonen, zwei davon waren die Angeklagten Gräf und Sikuta. Von der Lit.-Funktionärin Senhofer erhielt sie mehrmals vom kommunistischen Jugendverband hergestellte Druckschriften, jeweils etwa 100 Stück, die sie an ihre Verbindungspersonen zur Verteilung weitergab. Einmal erhielt sie auch von Mastny 100 Stück einer für die Wehrmacht bestimmten Flugschrift, von denen sie 90 Stück dem Sikuta zur Versendung an Frontsoldaten weitergab.

Anfang 1942 übergab die Sicka ihre Funktion als Gebietsleiterin an den Funktionär Vosol. Als Vosol ihr im März 1942 mitteilte, daß er die Funktion nicht mehr ausüben wolle, weil er sich von der Polizei beobachtet fühle, setzte die Angeklagte an seine Stelle den Angeklagten Sikuta. Um die weitere Belieferung des Gebietes mit schriftlichem Propagandamaterial sicherzustellen, machte sie Sikuta mit dem Lit.-Mädchen Senhofer bekannt. Durch Sikuta lernte die Sicka auch den Provinzmann Fenz kennen, der sie kurz darauf zu einer Funktionärbesprechung nach Schönbrunn bestellte. An dieser nahmen außer der Angeklagten die Funktionäre Mastny, Kämpf und Gertrude Müller teil. Mastny und Kämpf sprachen dabei über die politische Lage und über die Organisation des KJV.

Die Sicka war auch an den von dem KJV. durchgeführten Sonderaktionen aktiv beteiligt. Im Herbst 1941 erhielt sie von der Hartmann den Auftrag, Feldpostanschriften zu sammeln, um an diese kommunistisches Propagandamaterial verschicken zu können. Sicka gab diesen Auftrag an Brzica und andere KJV.-Angehörige weiter. Sie erhielt auf diese Weise etwa 50 bis 60 Anschriften, meistens von Wehrmachtsangehörigen. Von diesen übergab sie zehn Anschriften an einen Burschen, der von der Hartmann deswegen zu ihr geschickt wurde, den Rest übergab sie der Angeklagten

Gräf

Gräf, welche den Versand der Flugschriften durchführen sollte.

Im Oktober 1941 übermittelte sie die Weisung der KJV.-Leitung zur Sammlung von Zelluloid, Phosphor, Aluminiumstaub und Weckeruhren an Brzica und die anderen Verbindungspersonen. Von dem Ergebnis dieser Sammlung erhielt die Angeklagte lediglich drei unbrauchbare Wecker und etwas Aluminiumstaub, welche Sachen sie an Mastny weitergab.

Im November 1941 übergab ihr Mastny eine Blechbüchse mit etwa 5 Stück Brandblättchen und außerdem etwa fünf in Zündholzschachteln befindliche Brandsätze. Sie wurde von Mastny über den Verwendungszweck und die Gebrauchsweise dieser Zündmittel unterrichtet und gab sie an Gräf weiter, die drei Stück der Brandsätze an Brzica abgab. Außerdem erhielt der Angeklagte Sikuta von ihr drei Brandblättchen.

2.) Die Angeklagte G r ä f erlernte nach der Schule das Schneiderhandwerk. Sie ist ledig und bisher unbestraft.

Die Angeklagte trat nach der Eingliederung der Ostmark dem Reichsluftschutzbund und dem Reichsbahnsportverein bei. Kurze Zeit war sie auch EdM - Angehörige.

Die Angeklagte suchte im Sommer 1940 Anschluß an eine ihr bei Badeausflügen aufgefallene Gruppe junger Leute, von denen sie annahm, daß sie marxistisch eingestellt seien. Trotzdem sie ihre Gesinnung durch ein rotes Halstuch äußerlich dieser Gruppe gegenüber zur Schau trug, trat sie erst im Herbst 1940 durch eine Bekannte namens Michalcek mit den jungen Leuten in Verbindung, indem sie mit der Angeklagten Sicka bekannt gemacht wurde. Durch sie wurde die Angeklagte mit ihrer Freundin Sassmann dem KJV-Funktionär Brzica zugeführt, der sie über die Bestrebungen des KJV aufklärte und zu größter Vorsicht ermahnte. Bis zum Sommer 1941 stand die Gräf ununterbrochen mit Sicka in Verbindung, zahlte einen Wochenbeitrag von 10 Rpf., und erhielt gelegentlich die kommunistische Flugschrift "Weg und Ziel". Im Frühjahr 1940 legte sie auf Aufforderung Brzicas drei kommunistische Flugschriften in verschiedenen Telefonzellen des X. Bezirks Wiens nieder.

Im Sommer 1941 erhielt die Angeklagte Gräf durch ihre Freundin Sassmann Verbindung mit dem Jugendfunktionär des XI. Wiener

Gemeindebezirks Ernst Steiner, die sie aber alsbald wieder verlor. Während dieser Zeit kassierte sie von Steiner insgesamt 90 Rpf. bis 1 RM ab, die sie Brzica übergab.

Gleichfalls im Sommer 1941 lernte sie zufällig bei Ausflügen in die Lobau die KJV.- Angehörigen Augustin Stephan und August Böhm aus dem V. Wiener Bezirk kennen. Sie zog von ihnen den Mitgliedsbeitrag ein und belieferte sie auch mehrfach mit Druckschriften. Sie forderte beide überdies auf, sich an der Sammlung von Feldpostanschriften zu beteiligen, wie ihr von der Sicka aufgetragen worden war. Stephan und Böhm lieferten ihr auch mehrere Feldpostanschriften, die sie an die Sicka weiterleitete. Bald darauf erhielt sie von dieser eine Liste mit verschiedenen, meist Feldpostanschriften, an die sie bis zum März 1942 dreimal je etwa 25 Stück Propagandamaterial, und zwar die sogenannte "Rußlandkarte" und mehrere Nummern des sogenannten "Soldatenrats" schickte.

Im Spätherbst 1941 gab die Gräfin den Auftrag, Zelluloidabfälle, Wecker und anderes Brandmaterial zu sammeln, an die Verbindungsmänner des V. Bezirks weiter. Sie erhielt von diesen auch neben Rollfilmen, Kämmen und Fullfederhaltern einen Beutel mit etwas Aluminiumstaub, welche Gegenstände sie weitergab. Im November 1941 erhielt sie von der Sicka eine Blechdose mit Brandblättchen und mehreren Brandsätzen nebst Gebrauchsanweisung. Sie gab die Blechdose weisungsgemäß an Stephan weiter, unterrichtete ihn über die Verwendung der Brandblättchen und wies ihn auftragsgemäß an, die Brandanschläge möglichst an Wehrmachtskraftwagen oder an Industriebetrieben durchzuführen. Außerdem händigte sie Brzica drei Brandschachteln aus und unterwies ihn in ihrem Gebrauch.

Vom Herbst 1941 bis März 1942 lieferte die Gräfin dem Angeklagten Sikuta einige Male Druckschriften, und zwar "Die Rote Jugend" und der "Soldatenrat", die für die KJV-Gruppe in Ebergassing bestimmt waren.

Ende 1941 verlor die Gräfin die Verbindung zur KJV-Gruppe im V. Bezirk. Mit der Sicka blieb sie hingegen bis kurz vor deren Verhaftung in politischer Verbindung. Ihre Straftat endete

mit

mit Festnahme der Sicka.

3.) Der Angeklagte S i k u t a lernte nach der Schule Eisengießerei. 1940 wurde er bei den Vereinigten Wiener Metallwerken, einem ausschließlich Rüstungszwecken dienenden Betrieb, dienstverpflichtet. Er verdiente bis zu seiner Festnahme wöchentlich etwa 50 RM. Vom September 1940 bis September 1941 besuchte er eine staatliche Ingenieurschule, mußte jedoch das weitere Studium aufgeben, weil die Schule wegen Schülermangels geschlossen wurde. Er ist ledig und bisher unbestraft.

Sikuta, der einer politischen Organisation bis zum März 1938 nicht angehört hatte, verkehrte ausnahmslos mit marxistisch eingestellten Personen. Nach dem März 1938 trat er der DAJ bei und war in ihr zuletzt Jugendwart.

Schon kurz nach dem Überbruch teilte der Angeklagte Sikuta ein früherer Mitschüler namens Leo Thiel mit, daß der illegale KJV in Wien seine Arbeit wieder aufgenommen habe. Thiel schulte Sikuta über den Kommunismus und über die Bestrebungen des KJV mit dem Erfolg, daß etwa zu Beginn des Jahres 1939 Sikuta seinen Beitritt zum KJV erklärte. Sikuta wurde daraufhin nacheinander von zwei Mädchen auf zahlreichen bis in das Frühjahr 1941 sich erstreckenden Treffen weiter im kommunistischen Sinne geschult. Im Frühjahr 1940 lernte er den KJV-Funktionär Anton Kellner kennen, der ihn ebenfalls betreute und ihm bis September 1940 drei- oder viermal die kommunistische Schulungsschrift "Weg und Ziel" übergab. Sikuta las diese und gab sie dann an seine Arbeitskameraden Pawel und Otto Klein weiter. Vom September 1940 bis Sommer 1941 brach Sikuta seinen Verkehr mit den Jungkommunisten wegen des Besuches der Ingenieurschule ab. Im Sommer 1941 jedoch wurde er durch den Funktionär Reingruber wieder in persönliche Berührung mit kommunistischen Anhängern gebracht. Er lernte auf Ausflügen den Gebietsleiter Neubauer und die Funktionäre Fenz, Morawitz, Gadawits, Karl Holzer, Martha Juanczic kennen; die beiden letzteren waren Mitglieder

des

des KJV in der Provinz. Auf Veranlassung Neubauers übernahm Sikuta den Posten des Verbindungsmannes der Gebietsleitung zur KJV-Gruppe in Ebergassing und Umgebung. Nach der bald darauf erfolgten Festnahme Neubauers hielt er mit dem Funktionär Kubak aus Ebergassing Verbindung, die er bis Februar 1942 pflegte.

Als Kubak einberufen wurde, wurde er durch Herynek ersetzt. Mit diesem stand Sikuta bis zu seiner Festnahme in Verbindung. Sikuta und Fenz schulten bei mehreren Vortragsveranstaltungen die Funktionäre aus Ebergassing über die kommunistischen Bestrebungen. Erstmals im November 1941 übernahm Sikuta auch die Mitgliedsbeiträge der ihm anvertrauten Gruppe, die zunächst 20 bis 30 RM, zuletzt nurmehr 10 RM betragen, weil der Mitgliederstand durch Einberufungen stark verringert war. Mit dem Geld, das bis März 1942 in etwa monatlichen Abständen einkam, unterstützte er die Mütter der inzwischen festgenommenen Funktionäre Neubauer und Reingruber.

Sikuta belieferte die KJV - Gruppe in Ebergassing fortlaufend, letztmalig im Mai 1942, mit mehreren Stücken der periodischen Druckschriften "Die Rote Jugend" und der "Soldatenrat", die er von der Gräf, einem Funktionär Brosch und einmal auch von der Angeklagten Sicka erhielt. Von Brosch erhielt er Anfang November 1941 400 Handzettel, die anlässlich der Wiederkehr des 12. November, des Gründungstages der ehemaligen österreichischen Republik, in Ebergassing ausgestreut werden sollten, kommunistische Parolen enthielten und mit der Aufforderung schlossen, am 12. November 1941 die Leistungen noch mehr zu senken. Sikuta gab diese Handzettel an Kubak weiter. Von Kubak erhielt er auf eine von der KJVÖ-Leitung veranlasste Anfrage die Mitteilung, daß die Gruppe in Ebergassing über zwei Flobertgewehre und drei Revolver verfüge.

Sikuta

Sikuta wurde im Juli 1941 überdies als Verbindungsmann zum III. Wiener Bezirk eingesetzt. Er nahm mit der dortigen Verbindungsperson "Hilda" bis Ende 1941 etwa in zweiwöchigen Abständen Zusammenkünfte wahr und während der ganzen Zeit insgesamt etwa 10 Kd an Mitgliedsbeiträgen von ihr entgegen. Dafür übergab er ihr mehrere Stücke der Schriften "Die Rote Fahne" und der "Soldatenrat".

Als Ende Juli 1941 Neubauer und Reingruber verhaftet waren, hielt Sikuta aus eigenem Antrieb die Verbindung zu den KJV.-Gruppen in Wiener-Neustadt aufrecht. Er hatte mit den dortigen Funktionären wiederholt Besprechungen, unterrichtete sie über die politische Lage und die illegale Arbeit sowie über die in Wien erfolgten Festnahmen. Er versuchte, diese Funktionäre zur Mitwirkung bei Beschaffung von Brandmaterial für Brandsätze heranzuziehen, jedoch ohne nachweisbaren Erfolg. Im Oktober 1941 gab er diese Verbindung an den Provinz-Funktionär Fenz ab.

Im März 1942 wurde Sikuta von der Angeklagten Sicka, wie bereits zu 1) erwähnt, als Nachfolger des Vosol zum Leiter eines Wiener Gebiets des KJV. bestimmt. Er wurde mit der Lit-Funktionärin Senhofer bekannt gemacht und bemühte sich, in dem übergebenen Gebiet die teilweise verloren gegangenen Verbindungen wieder herzustellen, was ihm aber bis zu seiner Festnahme nicht mehr vollständig gelang.

Sikuta war auch an Sonderaktionen des KJV. beteiligt. Eine mit Neubauer und Fenz beschlossene Versendung von "Zersetzungsbriefen" an Wehrmachtsangehörige ist lediglich infolge eines von Fenz überbrachten Befehls, einstweilen davon abzusehen, unterblieben. Dagegen wurde im Herbst 1941 von Sikuta der Auftrag zur Sammlung von Feldpostanschriften an "Hilda" und den Wiener-Neustädter Funktionär "Ferdl" weitergegeben, mit dem Erfolg, daß er der Sicka alsbald etwa 30 Feldpostanschriften und 20 andere Adressen geben konnte. Sikuta selbst warf fünf versandbereite Zersetzungsbriefe in verschiedene Briefkästen im X. Wiener Bezirk. Mehrere Umschläge mit der Flugschrift "Der Soldatenrat" streute er vor dem Arsenal und einem Lazarett im X. Bezirk aus.

Zu der Sammlung von Brennmaterial für Brandanschläge trug Sikuta dadurch bei, daß er die dahingehende Aufforderung an seine Verbindungsfunktionäre zum III. Bezirk, nach Ebergassing und nach Wiener-Neustadt weitergab. Er konnte eine Menge von Zelluloid-

gegenständen, darunter drei Taschenuhren und zwei Wecker, an Brzica und die Sicka übergeben. Im Oktober 1941 erhielt er von der Sicka drei Brandblättchen, die er an Kubak weitergab. Daß damit ein Brandanschlag verübt worden wäre, hat sich nicht feststellen lassen. Im November 1941 übernahm er von der Gräf eine Aktentasche mit Druckschriften und Zelluloidabfällen zur Aufbewahrung, die bei seiner Festnahme bei ihm gefunden wurde.

4.) Der Angeklagte Mann erlernte nach dem Besuch der Pflichtschulen das Tapeziererhandwerk. Er wurde vorzeitig aus der Lehre entlassen, weil er am 11. April 1942 zum RAD einrücken mußte. Er wurde bei seiner RAD-Einheit in Frankreich am 23. August 1942 festgenommen. Bisher ist er unbestraft. Er ist ledig.

Mann gehörte bis zum März 1938 dem Katholischen Reichsbund an. Im Jahre 1939 war er kurze Zeit Mitglied der Marine-HJ.

Zum Beginn des Jahres 1941 kam Mann mit einem gewissen Hesslerle in Verbindung, der ihn in kommunistischem Sinne beeinflusste und ihn schließlich zum Eintritt in den KJV veranlaßte. Hesslerle machte Mann mit dem KJV-Funktionär Neubauer bekannt, der ihn wieder dem Bezirksfunktionär Brzica zuführte. Mit diesem stand Mann bis Ende 1941 in Verbindung. Brzica machte ihn auch mit den Angeklagten Sicka und Sikuta bekannt. Mit diesen hatte er regelmäßig wöchentlich Zusammenkünfte, bei denen er kommunistisch geschult wurde und kommunistische Propagandaschriften erhielt.

Kurz nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjet-Union streute Mann auf Anweisung Brzicas und des Sicka zusammen mit einem Freunde kommunistische Handzettel auf den Zufahrtstraßen zum Arsenal aus, die, wie er wußte, für Wehrmachtsangehörige bestimmt waren. Einige Zeit später legte er ihm von einem unbekanntem Mädchen überbrachte kommunistische Druckschriften weisungsgemäß in Hauseingängen des X. Wiener Bezirks nieder. Endlich verbreitete er im Herbst 1941 in Häusern des IV. und V. Wiener Bezirks kommunistische Flugschriften, die er von Brzica erhalten hatte.

Zu der Sammlung von Brandmaterial für Sabotagezwecke steuerte Mann mehrere Filmstreifen, einen Wecker und ein Paket Saugpapier bei. Von Brzica aufgefordert, war er bereit, sich an der Durchführung eines Brandanschlages zu beteiligen, wobei ihm Brzica als den

Zweck dieser Aktion die Beunruhigung der Bevölkerung bezeichnete. Gemeinsam mit Sikuta und einem dritten Burschen begab er sich im September 1941 zu einem Holzlagerplatz am Matzleinsdorfer Gürtel, auf dem er und der dritte Bursche nach Unterrichtung über die Handhabung des Brandsatzes durch Brzica einen solchen werfen sollte. Mann warf seine Brandschachtel auf den Lagerplatz, während Brzica den Aufpasser machte. Am Tage darauf teilte ihm Brzica mit, daß zwei oder drei Stapel Holz verbrannt seien.

Bis Frühjahr 1942 traf sich Mann noch öfter mit der Angeklagten Sicka. Einzelheiten über seine weitere Tätigkeit für den KJV bis zu diesem Zeitpunkt sind jedoch nicht bekannt geworden. Am 11. April 1942 rückte er zum Arbeitsdienst ein.

II.

Während die Angeklagten Gräf, Sikuta und Mann im Sinne des festgestellten Sachverhalts in der Hauptverhandlung voll geständig gewesen sind, hat die Angeklagte Sicka versucht, einige Tatpunkte in Abrede zu stellen, obgleich sie im Vorverfahren ein umfassendes Geständnis abgelegt hatte. Neben unwesentlichen Umständen hat sie mit Nachdruck bestritten, von der Zeugin Senhofer das schriftliche Propagandamaterial entgegengenommen und weitergegeben zu haben. Einzelheiten, die nicht besonders wesentlich sind, hat sie ihrem ehemaligen Geliebten Brzica oder dessen Nachfolger in ihrer Gunst, Brosch, zuzuschreiben versucht, wobei sie ihre früheren, sie selbst belastenden Angaben damit begründet hat, daß sie Brzica und insbesondere Brosch habe nicht verraten wollen. Der Senat hat jedoch allen diesen Schutzbehauptungen keinen Glauben geschenkt; denn durch die glaubwürdige und schon im Vorverfahren wiederholt gleichlautend abgegebene Aussage der Zeugin Senhofer und durch die Angaben der Mitangeklagten Gräf, Sikuta und Mann ist die Angeklagte Sicka im Sinne des oben geschilderten Sachverhalts einwandfrei überführt.

Die schriftliche Anklage hat allen Angeklagten Vorbereitung zum Hochverrat in erschwerter Form und Feindbegünstigung zum Vorwurf gemacht. Darüber hinaus wurde in der Hauptverhandlung die Bestrafung der Angeklagten wegen Zersetzung der Wehrkraft beantragt.

Alle Angeklagten haben, zur inneren Tatseite im wesentlichen geständig, ihre Tat mit jugendlicher Unüberlegtheit, die weiblichen Angeklagten Sicka und Gräf überdies mit ihrer Liebe zu Brzica zu entschuldigen gesucht.

Es ist zwar richtig, daß alle Angeklagten zu Tatbeginn, die Angeklagten Gräf und Mann sogar bei Beendigung ihrer verbrecherischen Tätigkeit, noch jugendlich gewesen sind. Man könnte ihnen ihre Jugend zugute halten, wenn es sich um eine einmalige Entgleisung handeln würde, zu der sie durch Unüberlegtheit oder mangelnden Einblick in die bestehenden Zusammenhänge veranlaßt worden wären. Bei allen Angeklagten handelte es sich indes keineswegs um eine einzeln dastehende, durch einen zufälligen Anlaß äußerer oder innerer Art hervorgerufene abgeschlossene Tat, sondern um eine fortgesetzte, aus vielen Teilhandlungen bestehende, einheitliche, bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch neuen Willensimpuls vorangetriebene Funktionärstätigkeit. Keiner der Angeklagten hat seine Tat etwa freiwillig aufgegeben, sondern sie so lange fortgesetzt, bis die Verhaftung oder ein anderer äußerer Umstand ihr ein Ziel gesetzt hatte. Das raffinierte und die Illegalität stets beachtende Vorgehen der Angeklagten zeigt, mit welcher Überlegung sie zu Werke gegangen sind und wie unentwegt sie ihr Ziel im Auge behalten haben. Zu dessen Erreichung war ihnen jedes Mittel recht, von der immer wiederholten Einflußnahme auf Gleichgesinnte im Sinne ihrer Bestrebungen über die Verteilung von Flugschriften an Außenstehende bis zur Zersetzungstätigkeit der kämpfenden Front und zur Terrorisierung der Heimat durch Brandanschläge. Daß dies alles dazu dienen sollte, in Deutschland die nationalsozialistische Staatsführung gewaltsam zu beseitigen und dem bolschewistischen Todfeind zum Siege zu verhelfen, wozu nicht nur die Disziplin und der Kampfwillen des deutschen Soldaten im Felde sowie dessen Gefolgschaftstreue zum Führer zersetzt, sondern auch der Selbstbehauptungswillen des deutschen Volkes überhaupt im Kriege untergraben werden sollte, haben die Angeklagten erkannt und gewollt. Sie haben dies auch keineswegs bestritten und hätten dies bei der Eindeutigkeit ihrer Tat auch mit keinerlei Aussicht auf Erfolg tun können. Wie ernst es ihnen mit kommunistisch-hochverräterischen Bestrebungen bis in alle Konsequenzen war, zeigt am deutlichsten der Umstand, daß die Aktivität der Angeklagten einen unverkennbaren Auftrieb erhalten hat, als

als der Konflikt zwischen dem Nationalsozialismus und dem Kommunismus mit den Waffen auszutragen begonnen war. Denn die Versendung von Propagandamaterial an Frontsoldaten sowie die Planung und Durchführung von Sabotageakten wurde erst im Herbst 1941 in Angriff genommen. Bis auf Mann, der bei Streuaktionen mitwirkte, waren alle Angeklagten an der Versendung kommunistisch zersetzender Schriften an Feldpostanschriften, sei es direkt oder indirekt, beteiligt; ebenso an den Brandstiftungsplänen, bei denen dafür der Angeklagte Mann eine ganz besondere Rolle spielte. Es mag sein, daß den Angeklagten bei Ausgabe der Parolen zur Sammlung von leicht brennbaren Gegenständen deren Zweck nicht sogleich in klaren Worten mitgeteilt worden ist. Alsbald jedoch sind sie sich auch darüber klar geworden, sei es durch direkte Mitwirkung bei der Vorbereitung, oder wie Mann an der Ausführung von Brandanschlägen. Alle Angeklagten haben auch geständiglich gewußt, daß hinter diesem verbrecherischen Treiben die verbotene kommunistische Partei mit ihrer Jugendorganisation, dem KJV, steht, dem sich alle organisatorisch angeschlossen hatten, und für den sie sich in jeder Weise einzusetzen bereit gefunden hatten. Es ist nicht wahr, wenn die Angeklagten Sicka und Gräf behaupten, nur aus Liebe zu Brzica gehandelt zu haben. Nach ihren eigenen Angaben hat die Sicka bereits im Sommer 1940 das Verhältnis mit Brzica abgebrochen, ihre Tätigkeit für den KJV aber hat sie bis kurz vor ihrer Festnahme im Juni 1942 unentwegt und in gesteigertem Masse fortgesetzt. Die Gräf hat ihre angebliche Liebe zu Brzica erst in der Hauptverhandlung als Motiv ihres Tuns bezeichnet, obgleich die Art ihrer Beziehungen zu ihm diese Annahme in keiner Weise rechtfertigt. Jedenfalls hat auch die Gräf ihre Tätigkeit bis zum Frühjahr 1942 fortgesetzt, während Brzica schon im November 1941 zur Wehrmacht eingezogen worden war.

Im Ergebnis sind alle Angeklagten der organisatorischen und agitatorischen Vorbereitung zum Hochverrat, der Feindbegünstigung und der Zersetzung der Wehrkraft einwandfrei überführt. (§§ 80, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 91b Abs. I und § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der KSSVO. vom 17. August 1938, RGBl. I S. 1455).

Die Angeklagten Gräf und Mann waren zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt. Nach Prüfung der Persönlichkeit dieser Angeklagten durch den Senat in der Hauptverhandlung war festzustellen, daß diese Angeklagten intelligent, sowohl körperlich als auch geistig weit

weit über ihr wirkliches Alter hinaus entwickelt sind und zweifellos zur Tatzeit schon gewesen sind. Irgendwelche Mängel der Verstandes- oder Willensbildung sind nicht hervorgetreten. An der Schuldfähigkeit dieser Angeklagten und damit an dem Vorliegen der besonderen Voraussetzungen zur Bestrafung eines Jugendlichen besteht demnach kein Zweifel (§ 3 JGG.). Ja, nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung sind sie den über 18 Jahre alten Personen gleichzuzuechnen. Sie haben, wie der Senat auf Grund des persönlichen Eindrucks und der festgestellten Tatausführung überzeugt ist, zur Tatzeit einen Grad der Verstandes- und Willensreife und ein Urteilsvermögen erreicht gehabt, das sie durchaus in die Lage versetzt hat, das Verwerfliche aller ihrer strafbaren Handlungen in voller Tragweite einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln. Wenn sie dies gleichwohl nicht getan haben, kann daraus nur auf ihren starken verbrecherischen Willen zur Begehung der Straftaten geschlossen werden. Diese sind aber solcher Art, daß der Schutz des Volkes es erforderlich macht, die Täter auch als Erwachsene zu behandeln und solchen gleich zu bestrafen (Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 RGBl. I S. 2000).

Demnach war bei Bemessung der Strafe für alle Angeklagten §) 5 Abs. I Nr. 1 und 2 der KSSVO. für das Strafmaß richtunggebend. Wer im Kriege, während der Soldat an der Front kämpft und blutet, und die Heimat das Letzte an Opfern und Kraft hergibt, um diesen Kampf der Soldaten zu unterstützen, die Einheit von Front und Heimat zu zerstören sucht, muß fallen. Im Gegensatz zu anderen, an Jahren auch hinter den jugendlichen Angeklagten zurückstehenden deutschen Jungen und Mädchen, die sich bei Abwehr der feindlichen Terrorangriffe auf deutsche Städte heldenhaft bewährt und hohe Auszeichnungen unter Einsatz ihres Lebens errungen haben, glaubten diese Angeklagten, dem deutschen Volk in den Rücken fallen zu müssen in der Absicht, es dem Feinde in die Hand zu geben. Ein solches Verhalten könnte auch ohne die ausdrückliche gesetzliche Vorschrift nur mit dem Tode gesühnt werden. Demgemäß wurden alle Angeklagten zum Tode verurteilt. Sie müssen auch äußerlich aus der deutschen Volksgemeinschaft ausgestoßen werden, von der sie sich innerlich längst losgesagt haben. Deshalb wurden ihnen die bürgerlichen Eh-

renrechte aberkannt.

Nach dem Gesetze müssen die Angeklagten die Kosten des Verfahrens tragen. (§§ 465, 466 StPO.).

gez.: Dr. Merten

Dr. Zmeck.

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien
B.Nr.650/42 IV A 1

Betrifft : Anna G r ü f , Schneiderlehrling, geb-am
23.3.1925 zu Wien, DRA, rk., led., in Wien X.,
Höferrgasse 6/I/10 wohnhaft gewesen.

In Haft seit 14. November 1942 - 6.45 Uhr -



Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien
B.Nr.650/42 IV A 1

Betrifft: Karl Gregor M a n n .Tapezierergehilfe, zuletzt
Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, geboren
am 15.2.1924 zu Wien, DRA., röm.kath., ledig, in
Wien X. Bezirk Gellertplatz Nr.3/1./32 wohnhaft
gewesen.

In Haft seit 23. August 1942 .



Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Wien
B.Nr.650/42 IV A 1

Betrifft : Franz S i k u t a , Eisengiessergehilfe, geb.am
21.10.1921 zu Wien, DRA, rk., led., in Wien X.,
Buchengasse 54/III/17 wohnhaft gewesen.

In Haft seit 12. Juni 1942 - 12 Uhr -



Der Vorstand

der Untersuchungsanstalt
Wien I

VIII. Landesgerichtsstraße 11

Gefgb. Nr.: 2839/43

(bei allen Schreiben anzugeben)

Zum dortigen Geschäftszeichen:

7 J 300/43

5 H 94/43

Wien, den 13. Jänner 1944

Fernruf: _____

Hausanschl.

An d.H. Oberreichsanwalt

b. Volksgerichtshof

in Berlin.

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: S i k u t a

(bei Frauen auch Geburtsname)

Rufname: Franz

Zuletzt ausgeübter Beruf: Eisengiesser

Geburtstag: 21.10.1921

Geburtsort: Wien

Staatsangehörigkeit: DRA

ist am 11. Jänner 1944, _____ Uhr — in der Sache wie oben

entlassen — und — hingerichtet worden zu — über — geführt — worden —

verbleibt für _____ Geschäftszeichen: _____

weiter in Haft —

_____ beabsichtigt in _____

_____ Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Vollzug.

Name: _____

Amtsbezeichnung: _____

Hefttrand

Untersuchungsgefängnis Wien VIII/98, Landesgerichtsbau

Wien, den 14. März 1944

Gefg. Nr.: 2285/43
(bei allen Schreiben anzugeben)

Zum dortigen Geschäftszeichen:
7 J 300/43

5 H 94/43

Fernruf: _____ Hausanschl.: _____

Empf. 20. MRZ 1944
An d.H. Oberreichsanwalt
b. Volksgerichtshof

in Berlin.

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: M a n n
(bei Frauen auch Geburtsname)

Rufname: Karl Gregor

Zuletzt ausgeübter Beruf: Tapezierergeh.

Geburtstag: 15. 2. 1924

Geburtsort: Wien

Staatsangehörigkeit: DRA

ist am 13. 3. 1944 19 _____ Uhr — in der Sache wie oben

entlassen — und — hingerichtet worden

verbleibt für _____
weiter in Haft —

Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit: _____

Familienstand: ledig

Zahl der Kinder: _____

Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzug:
Wien, X. Gellertplatz 3

wie oben

zu — über — geführt — worden —

Geschäftszeichen: _____

beabsichtigt in _____

Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Vollzug.

Name: [Signature]

Amtsbezeichnung: _____

VollzO. A 27 Mitteilung des Abganges.

Druckerei Zuchthaus Stein (Donau) Q6949

Heftrand

Der Untersuchungshaftanstalt
Wien I

v. III., Landesgerichtsstraße 11

Gefgb. Nr.: 2838/43

(bei allen Schreiben anzugeben)

Zum dortigen Geschäftszeichen:

7 J 300/43

5 H 94/43

Wien, den 13. Jänner 1944

Fernruf:

Hausanschl.:

An d. H. Oberreichsanwalt
b. Volksgerichtshof

in Berlin.

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: S i o k a

(bei Frauen auch Geburtsname)

Rufname: Leopoldine Ella

Zuletzt ausgeübter Beruf: Monteurin

Geburtstag: 20.11.1923

Geburtsort: Wien

Staatsangehörigkeit: DRA

ist am 11. Jänner 1944, Uhr — in der Sache wie oben

entlassen — und — hingerichtet worden zu — über — geführt — worden —

verbleibt für Geschäftszeichen:

weiter in Haft —.

..... beabsichtigt in

..... Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Vollzug.

Name:

Amtsbezeichnung:

Rechtsanwaltliche
b. Dolmetscher
Baustr. 10. 8.
26. Jan. 1944

Wien 19. 1. 44

An die

Oberreichs Stadts Anwaltschaft!

Es wurde mir heute den 19. 1. 44 als ich meine Tochter Leopoldine Sicka; welche den 12. 10. 43 wegen Politisch zu Toole verurteilt wurde, als ich sie laut sprechkarte Besuchen wollte im Landesgericht Wien 1. mitgeteilt das sie nicht mehr anwesend ist. Ich mich wegen ihrem Aufenthalt an Sie wenden soll.

Bitte daher um Auskunft !

Wenn auch das Furchtbare Urteil an den Kinde vollstreckt wurde mitzuteilen.

Hochachtungsvoll
Leopold Sicka

1) In antwortung, daß das
Totenurteil an Leopoldine
Sicka am 11. Januar 1944
vollstreckt worden ist.

2) J. Kollps. b. d.

Wien, d. 24. 2. 44 bei Wien IX, 75,

Quellenstrasse 33/20

1944
J 300 / 143

Der Reichsminister der Justiz

IV g 10a. 5700/43g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

An
den Herrn Oberreichsanwalt beim
Volksgerichtshof
in Berlin

Betrifft: Todesurteil gegen Leopoldine Sicka
Zu 7 J. 300/43 vom 22. 10. 1943
und im Anschluß an IV g 10a. 5700 1/43g
vom 30. 11. 1943

Anlagen: 1 Schriftstück,
1 Photo

Das anliegende Gnadengesuch übersende ich zu den dortigen Vorgängen.

Es verbleibt bei meinem Vollstreckungsauftrag vom 30. 11. 1943.

Im Auftrag
Jaeger



zugelaubigt
Behrewock
Sachangestellter

Berlin W 8, den 24. Januar 1944
Wilhelmstraße 65
Fernsprecher: 11 00 41, auswärtig 11 65 16

Rechtsanwaltschaft
u. Dolmetscher
Berlin 10. 9.

26. Jan. 1944

Der Oberstaatsanwalt beim
Landgericht Wien

7 AR 161/43

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

Berlin

zu IV 10 a 5700^l/43 bzw.

IV ^h 10 a 3824^h/44 6

durch die Hand des

Herrn Oberreichsanwalts beim Volksgerechtshof

Zweigstelle in

Potsdam

Kaiser Wilhelmstrasse 8

zu 6 (7) J 300/43.

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles
an Karl M a n n .

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 24.11.1943
der Vollstreckungsauftrag vom 30.11.1943
1 Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde an dem Verurteilten Karl M a n n am 13. März
1944 um 18 Uhr 42 Minuten vollstreckt.

Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten und dauerte wenige
Sekunden.

Gez. J. A.
Dr. Lillich,
Erster Staatsanwalt.



Beglaubigt:

W. Lindner
als Justizinspektorin.

Wien 64, am 14. März 1944

Landesgerichtsstafel Nr. 11

Sernus: A 27-5-60

Sofort!

Geheim!

1944

16

Der Landesgerichtsrat
der Untersuchungsanstalt
Wien I

Wien, den 13. Jänner 1944

VIII. Landesgerichtsrat
Gebf. Nr.: 4401/42

Fernruf: _____ Hausanschl.: _____

(bei allen Schreiben anzugeben)

An
den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Zum dortigen Geschäftszeichen:

7 J 300/43

5 H 94/43

in Berlin.

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: G r ä f

Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit: _____

(bei Frauen auch Geburtsname)

Rufname: Anna

Familienstand: ledig

Zuletzt ausgeübter Beruf: Schneiderle-hrling

Zahl der Kinder: --

Geburtstag: 24.3.1925

Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzuge:
Wien, 10. Hofherrgasse 6/10

Geburtsort: Wien

Staatsangehörigkeit: DRA

ist am 11. Jänner 1944, _____ Uhr — in der Sache wie oben.

entlassen — und — hingerichtet worden zu — über — geführt — worden —

verbleibt für _____ Geschäftszeichen: _____

weiter in Haft —

_____ beabsichtigt in _____

_____ Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Vollzug-

Name: _____

Amtsbezeichnung: _____

VollzO. A 27 Mitteilung des Abganges.

Druckerei Zuchthaus Stein (Donau) Q0949

Hefttrand